



NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 1: MÄRZ 2016

Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei	– Mandate
Rechtsprechung	– Verfassungsgericht zum Fall Dündar und Gül

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkei-recht.de

Nachrichten aus der Kanzlei

Im Januar konnte die Kanzlei den Kauf eines Autohofs in Nordrhein-Westfalen für eine türkische Investorin betreuen und abwickeln. Gegenstand des Mandats waren die Gründung einer neuen Betreiber- und Grundstücksverwaltungsgesellschaft im Rahmen eines Joint-Ventures sowie Erstellung und Durchführung des Kaufvertrages gemeinsam mit einem Stuttgarter Notariat. Der Ankauf des Autohofs wird zur Hälfte durch die Kreissparkasse Köln finanziert.

Im Prozessbereich hervorzuheben ist ein Mandat, in welchem es um einen gescheiterten Subunternehmervertrag bei einem Infrastrukturprojekt in Aserbeidschan geht. Unsere Kanzlei vertritt den türkischen Subunternehmer gegen ein deutsches Unternehmen mit arabischem Kapital. Zwei zunächst in Deutschland und in der Türkei erwirkte einstweilige Verfügungen gegen die Auszahlung einer Garantie auf erstes Anfordern wurden wieder aufgehoben. Das eingeleitete Hauptverfahren, in dem die Kanzlei in Deutschland mit einer Kanzlei aus Bensheim kooperiert, wird fortgeführt. Der Gegenstandswert beträgt knapp 2,3 Millionen US-Dollar.

Seit November 2015 betreut die Kanzlei einen großen Hersteller von Pipeline-Rohren im Zusammenhang mit Streitigkeiten in entsprechenden Projekten in Deutschland und Österreich. Der Rechtsstreit in Deutschland konnte im Verhandlungswege beigelegt werden. In Österreich ist der Mandantin der Streit verkündet worden. Auch hier wird erwartet, dass die Streitigkeiten gütlich beendet werden können. Die Streitwerte bewegen sich um jeweils eine Million US-Dollar.

Rechtsprechung

Verfassungsgericht zum Verfahren gegen die Journalisten Dündar und Gül

In diesem Newsletter widmen wir uns ausnahmsweise in größerem Umfang einem Urteil des türkischen Verfassungsgerichts im Fall der Journalisten Dündar und Gül. Bei Can Dündar handelt es sich um den Chefredakteur der linksliberalen Traditions-Tageszeitung Cumhuriyet, bei Erdem Gül um den Leiter des Büros Ankara derselben Zeitung. Der Fall gilt national und international als Skandal, die Verantwortung hierfür wird Präsident Erdogan zugeschrieben, der dementsprechend in der Öffentlichkeit gegen das Verfassungsgerichtsurteil zu Felde zog. Das Verfassungsgericht hat am 26.2.2016 in der Sache Antrag Nr. 2015/18567 die beiden Haftbefehle eines Istanbuler Haftrichters gegen die beiden Antragsteller – Dündar und Gül – wegen Verstoßes gegen die Verfassung aufgehoben. Das Urteil lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig und ist ein beredter Beleg für den aktuell laufenden Kampf zwischen rechtsstaatlicher Justiz und dem Machtanspruch des derzeitigen Präsidenten. Der Bedeutung wegen wurde der Fall im Plenum behandelt, so dass man bei drei abweichenden Meinungen von einer starken Mehrheit zugunsten der Antragsteller sprechen darf.

In einem öffentlich stark umstrittenen Strafprozess sind die beiden Journalisten des Geheimnisverrats („Verrat von Staatsgeheimnissen zum Zwecke der politischen und militärischen Spionage“) sowie der „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ angeklagt worden. Sie hatten über die Aufdeckung einer Lieferung von Waffen berichtet, die der türkische Geheimdienst in

Lastwagen nach Syrien schaffen wollte. Die Waffen sollen für den IS bestimmt gewesen sein. Gegen die Journalisten war am 26.11.2015 überraschend Haftbefehl erlassen worden.

Die antragstellenden Journalisten sehen darin einen Verstoß gegen ihre persönliche Freiheit und die Meinungs- und Pressefreiheit.

Tatsächlich erinnert bereits die Konstruktion der Staatsanwaltschaft an Schauprozesse, wie wir sie aus der Sowjetunion und dem heutigen Russland kennen. Dem ist das türkische Verfassungsgericht überzeugend wie entschieden entgegengetreten.

Folgt man der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung des Verfassungsgerichts, war Auslöser für das Strafverfahren eine Razzia, die durch türkische Justizbehörden gegen mehrere Lastwagen Anfang 2014 durchgeführt wurde, die auf dem Weg nach Syrien waren. Die linke Tageszeitung „Aydinlik“ veröffentlichte neben einem Bericht auch Fotos vom Inhalt der Lastwagen. Sie transportierten Waffen und Munition und nicht, wie behauptet, Rohre. Die Nachricht wurde Ende Mai 2015 wieder von der Tageszeitung Cumhuriyet aufgegriffen, der die beiden angeklagten Journalisten angehören. In der Folge der Berichterstattung wurden Beamte der Gendarmerie und Angehörige der Justiz verhaftet. Ende Mai nahm die Staatsanwaltschaft Istanbul Ermittlungen gegen Can Dündar und Erdem Gül wegen Geheimnisverrats und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung auf. Des Weiteren wurde durch ein Friedensgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Internetzugang zu allen diesbezüglichen Nachrichten gesperrt. Ein anderes Friedensgericht gab dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt, die Einsichtsrechte der Beschuldigten und ihrer Verteidiger in die Ermittlungsakten zu beschränken. Eine Beschwerde der Beschuldigten wurde abgewiesen. Als Terrororganisation wurde die FETÖ/PDY genannt, welcher vorgeworfen wird, die Ziele der Fethullah-Gülen-Gruppe und kurdischer Separatisten zu verfolgen. Das Verfassungsgericht zitiert lange Passagen eines Vernehmungsprotokolls der Staatsanwaltschaft mit Can Dündar, wo der Vorwurf u.a. darin gipfelt, diese Gruppe wolle die Türkei vor den Internationalen Strafgerichtshof bringen. Ein Friedensgericht stellte erst am 26.11.2015 auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Dündar und Gül einen Haftbefehl aus, wobei es sich auf „dringenden Tatverdacht“ stützte. Eine Haftbeschwerde wurde zurückgewiesen. In seiner Begründung sprach das Gericht interessanterweise ohne Anführungszeichen von „Lastwagen des Geheimdienstes“, aber gleichzeitig von „falschen Anzeigen“. Im Kern ließ das Gericht die Vermutung gelten, dass der Geheimdienst im „Interesse des Staates“ handelte. Auch hier tauchte wieder das verbrecherische Ziel der FETÖ/PDY auf, die Verantwortlichen der türkischen Regierung vor den Internationalen Strafgerichtshof zerren zu wollen. Beweismittel wurden in keinem Dokument genannt. Haftbefehl und Anklage stützen sich allein auf die Reportagen.

Die Antragsteller rügen, dass sie infolge der Beschränkung des Zugangs zu den Akten keine Möglichkeit hatten, sich in den Haftprüfungsverfahren ordentlich zu verteidigen. Ferner hätten sie lediglich ihre journalistischen Aufgaben erfüllt. Aus den Befragungen ergebe sich, dass die Staatsanwaltschaft außer den Reportagen und Nachrichten selbst offenbar keinerlei Beweis für die Erfüllung von Tatbeständen wie „Geheimnisverrat“ und „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ habe.

Das Verfassungsgericht stellt fest, dass die Antragsteller prinzipiell ausreichend Verteidigungsmöglichkeiten im Haftprüfungsverfahren gehabt hätten. Gleichzeitig kommt es aber auch zu dem

Schluss, dass die Antragsteller diese Möglichkeiten genutzt und damit auch den Rechtsweg ausgeschöpft hätten; dies ist eine zentrale Bedingung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde auch nach türkischem Verfassungsrecht. Denn es gehe hier allein um eine Rechtsverletzung, die sich noch nicht auf das Strafverfahren, sondern auf den Freiheitsentzug aufgrund des Haftbefehls bezieht.

Es konzentriert daher seine Ausführungen auf die Frage, ob überhaupt die Haftvoraussetzungen gegeben gewesen seien und welchen Einfluss die Haft auf den Schutz von Presse- und Meinungsfreiheit habe. Das Verfassungsgericht stellt damit auch die erforderliche Beschwerde fest, um dann die Verfassungsbeschwerde für zulässig zu erklären.

In der Hauptsache beschäftigt sich das Verfassungsgericht dann mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Haftbefehl erlassen werden darf und wo deren verfassungsrechtliche Grenzen liegen.

Prinzipiell stehen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls im Gesetz. Es handelt sich dabei um die Kriterien (1) Gefahr der Beseitigung von Beweismitteln, (2) Gefahr der Einflussnahme auf Zeugen, (3) deutliche Anzeichen für eine Fluchtgefahr; über all dem steht der dringende Tatverdacht, ohne den keines dieser Kriterien ausreicht. Dringender Tatverdacht und eines der Kriterien müssen, so das Verfassungsgericht, für einen objektiven Betrachter erkennbar vorliegen.

Damit aber nicht genug. Verfassungsrechtlich relevant wird die Anwendung der strafprozessualen Vorschriften über den Haftbefehl dadurch, dass es sich hier um einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen nach Art. 19 der Verfassung handelt. Während also prinzipiell die Auslegung der einzelnen Kriterien Sache des Tatsachengerichts bleibt, kann das Verfassungsgericht eine Überprüfung dahin vornehmen, ob die Auslegung des Tatsachengerichts die durch die Verfassung gezogenen Grenzen verletzt. Diese Prüfung nimmt das Verfassungsgericht im Rahmen von Art. 13 der Verfassung vor, in dem unter anderem vorgesehen ist, dass Eingriffe in die Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (hier in der StPO gegeben), diese aber wiederum verhältnismäßig sein müssen (hier zu prüfen).

Trotz des Verzichts auf die Prüfung der Auslegung durch das Tatsachengericht (durch den Haftrichter) prüft das Verfassungsgericht dann doch, ob die Voraussetzungen für einen Haftbefehl tatsächlich vorgelegen haben. Es beschränkt sich dabei immerhin auf die Prüfung, ob „wichtige Indizien“ für die Tatbegehung vorgelegen haben. Maßstab sind dabei die Strafnormen, nämlich die „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ und „Geheimnisverrat“. Das Verfassungsgericht vertritt hier also die Auffassung, dass zumindest eine „Offensichtlichkeitsprüfung“ stattzufinden hat. Richtiger wäre gewesen, hier zu prüfen, ob die durch die Justiz vorgenommene Subsumtion „willkürlich“ gewesen ist, also offensichtlich ohne jegliche faktische Grundlage. Für das Ergebnis spielt das jedoch keine Rolle.

Soweit der Haftbefehl auf den Verdacht der „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ gestützt war, hatte er unterstellt, dass die Antragsteller bereits aufgrund ihrer beruflichen Stellung hätten wissen müssen, dass hier Ermittlungen gegen eine terroristische Vereinigung im Gange seien. Sie hätten dennoch Staatsgeheimnisse verraten und damit eine terroristische Vereinigung unterstützt. Als terroristische Vereinigung nannte der Haftrichter die „FETÖ/PDY“, also – so

die Formulierung des Verfassers dieses Newsletters – eine Mixtur aus Gülen-Bewegung und kurdischer Befreiungsbewegung, was nichts anderes bedeutet, als dass aus der Aufdeckung eines für den Islamischen Staat gedachten Waffentransportes die Unterstützung für eine gegnerische Vereinigung konstruiert wurde.

Soweit der Haftbefehl auf den Verdacht des Verrats von Staatsgeheimnissen gestützt war, wurde den Antragstellern unterstellt, sie hätten als erstes Unterlagen beschafft und bekannt gemacht, welche Staatsgeheimnisse enthielten. Ihre Verteidigung, sie hätten lediglich bekannt Gewordenes publizistisch verarbeitet, blieb unbeachtet.

Das Verfassungsgericht ertappt nun den Haftrichter dabei, dass außer den Reportagen in der Tageszeitung Cumhuriyet keinerlei konkrete Beweismittel angegeben wurden, die den „dringenden Tatverdacht“ hätten stützen können. In Bezug auf den Geheimnisverrat erkennt das Verfassungsgericht in der Begründung für den Haftbefehl keinerlei Anzeichen dafür, dass es überhaupt irgendein Dokument gibt, das tatsächlich geheim war und auf welches sich die Reportagen stützen. Im Hinblick auf die Unterstützung einer terroristischen Verhandlung rügt das Verfassungsgericht, dass zwar unterstellt wird, die Journalisten hätten wissen müssen, dass gegen die o.g. terroristische Vereinigung ein Ermittlungsverfahren läuft, aber ansonsten sich im Haftbefehl keinerlei Anhaltspunkte für eine Handlung findet, mit der (gerade) diese terroristische Vereinigung hätte unterstützt werden können oder sollen. Unberücksichtigt gelassen habe der Haftrichter auch, dass die angeblich geheimen Fotos bereits sechs Monate vor Erlass des Haftbefehls über das Internet frei zugänglich gewesen seien und spätestens damit einen unterstellten Charakter als Staatsgeheimnis verloren hätten. Die Nachricht selbst sei bereits am 21.1.2014, also zwei Tage nach der Durchsuchung der Lastzüge durch Polizei und Staatsanwaltschaft, erschienen. Damit sei also der Gegenstand der Reportagen von Dündar und Gül nicht mehr als geheim einstuftbar.

Das Verfassungsgericht beschreibt im Hinblick auf die Frage der Verhältnismäßigkeit weiter die Merkwürdigkeiten des Ablaufs der Ermittlungen. Die Reportage von Can Dündar sei erstmals am 29.5.2015 in der Tageszeitung Cumhuriyet erschienen. Die Staatsanwaltschaft Istanbul habe am gleichen Tag ihre Ermittlungen aufgenommen und beim zuständigen Friedensgericht eine Internetsperre erwirkt. Am 12.6.2015 habe der andere Antragsteller, Gül, seine Reportage veröffentlicht. Am 26.11.2015, also mehrere Monate später, seien die Antragsteller durch die Staatsanwaltschaft telefonisch zur Vernehmung einbestellt worden. Sie seien dem gefolgt und sofort verhaftet worden. Die Staatsanwaltschaft habe also ca. sechs Monate damit gewartet, die Beschuldigten überhaupt zur Vernehmung zu laden. Aus der staatsanwaltschaftlichen bzw. Gerichtsakte sei nicht erkennbar, welche ergänzenden Beweismittel in diesen sechs Monaten gesammelt worden seien. Auch aus den Vernehmungsprotokollen ergebe sich nicht, welche Beweismittel – außer den Reportagen selbst – den Antragstellern vorgehalten worden sind. Somit lasse sich, zumal auch im Hinblick darauf, dass der Fall der Waffenlieferung in der Öffentlichkeit monatelang umfangreich diskutiert worden ist, weder aus dem Haftbefehl noch aus den Akten entnehmen, warum der Erlass eines Haftbefehls im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips „erforderlich“ gewesen sei. Das Verfassungsgericht stellt daher einen Verstoß gegen den Anspruch auf persönliche Freiheit gemäß Artikel 19 der Verfassung fest.

Im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit (Artikel 26 der Verfassung) trifft das Verfassungsgericht weitere Feststellungen, wobei es die Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit für eine demokratische Grundordnung hervorhebt. Es betont, dass es bei dem Schutz dieser Freiheit nicht allein um die Meinung und Freiheit des Einzelnen oder der Presse als solcher gehe, sondern auch um den Schutz der Meinungsvielfalt in einem demokratischen System. Der Bevölkerung müsse umfassender Zugang zu Informationen gewährt werden, um Nachrichten und Meinungen in freier Atmosphäre diskutieren zu können. Eine freie Presse sei – im Rahmen ihrer Ethik – Bedingung für Transparenz und Rechenschaft im demokratischen Staatswesen. Sie habe damit eine umfassende Kontrollfunktion.

Die Verfassung sehe auch Grenzen der Meinungs- und Pressefreiheit vor, insbesondere die „nationale Sicherheit“, die Vorbeugung gegen Straftaten, den Strafanspruch des Staates und den Schutz von Informationen, die verfahrensgemäß als Staatsgeheimnisse deklariert worden sind (Art. 28 der Verfassung). In bestimmten Fällen könne insoweit das Verbreiten von Nachrichten und Meinungen unterbunden werden. Aber auch hier griffen wieder „Schrankenschränken“, d.h., die Beschränkung müsse in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und zudem verhältnismäßig sein (Art. 13 der Verfassung). Dies zu prüfen sei Aufgabe des Verfassungsgerichts.

Dann stellt das Verfassungsgericht fest, dass sich aus den Unterlagen keine Beweismittel ergeben, die über die Reportagen selbst hinausgehen. Somit würden also diese Reportagen direkt zur Grundlage einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemacht. Diese Maßnahme müsse sich die Überprüfung anhand der Kriterien der Gesetzmäßigkeit, des legitimen Zwecks, der Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der Verhältnismäßigkeit gefallen lassen.

Das Verfassungsgericht erklärt, dass der Haftbefehl eine gesetzliche Grundlage habe und auch, soweit man ihn selbst betrachtet, einen legitimen Zweck verfolge, nämlich die Gewährleistung der nationalen Sicherheit, des Strafanspruchs des Staates und des Schutzes von Staatsgeheimnissen. Das aber genüge nicht zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Diese fehle, wobei das Verfassungsgericht auf bereits im Zusammenhang mit Artikel 19 gemachte Ausführungen verweist. Dass der Gegenstand der Reportagen bereits sechzehn Monate zuvor Gegenstand von Zeitungsmeldungen war und der Haftbefehl erst sechs Monate nach Aufnahme der Ermittlungen kam, sei ein gravierendes Indiz dafür, dass es hier an einer Erforderlichkeit fehle. Im Haftbefehl fehle eine Erklärung hierfür.

Hinzu komme noch, dass dieser Haftbefehl auf die gesamte Presse eine abschreckende Wirkung entfalte, zumal er sich lediglich auf die Reportagen selbst stütze.

Bei einer solch klaren, nachvollziehbaren Begründung, die im Prinzip das Offenkundige im Detail ausbreitet, ist kaum nachvollziehbar, warum es überhaupt zu drei abweichenden Voten gekommen ist, die sich nicht auf Details beschränken, sondern der Mehrheit im Kern widersprechen. Dieses Urteil hätte es verdient, einstimmig zu ergehen. Auch wenn der Präsident der Republik der Meinung ist, hier Ungehorsam ankündigen zu müssen.

Ihr Ansprechpartner:
RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart)



Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.